

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516)) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21.11.2006 (GV NRW S. 527), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, für die Stadt Sundern (Sauerland), Ortsteile Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese verordnet:

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese vom 25.04.2007

§1

- (1)** In den Ortsteilen Amecke, Langscheid und Stockum dürfen Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, jeweils für die Dauer von maximal acht Stunden verkauft werden.
- (2)** Im Ortsteil Wildewiese dürfen Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im November, endend mit dem letzten Sonntag im April, für die Dauer von maximal acht Stunden verkauft werden..
- (3)** Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23.04.1989 (GV NW S. 222) in der zur Zeit gültigen Fassung) und der Fronleichnamstag.
- (4)** Verkaufsstellen nach Abs. 1 und Abs. 2 müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

§2

- (1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2)** Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzungsanordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), 25.04.2007
Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister
Wolf

Anmerkung: § 1 Abs. 1 u. 2 i.d.F. der VO vom 23.05.2018